

Teil B: Unternehmensbesteuerung: 2. Einkommensteuer

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Rechnungswesen und Finanzwirtschaft
Universität des Saarlandes
Saarbrücken

Grundzüge der BWL Teil A2: Bilanzierung

WS 2004/2005

Anlagen-Bilanz11

Übersicht

1. Charakteristik der Einkommensteuer
2. Persönliche Steuerpflicht
3. Einkommensteuerermittlung
4. Methoden der Einkünfteermittlung
5. Wichtige Freibeträge, Pauschbeträge, Freigrenzen und Höchstbeträge bei der Einkommensteuer
6. Ansparabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe
7. Verlustverrechnung
8. Aufbau des Einkommensteuertarifs
9. Veranlagung
10. Grundsatzkritik an der Einkommensteuer

2

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

1. Charakteristik der Einkommensteuer

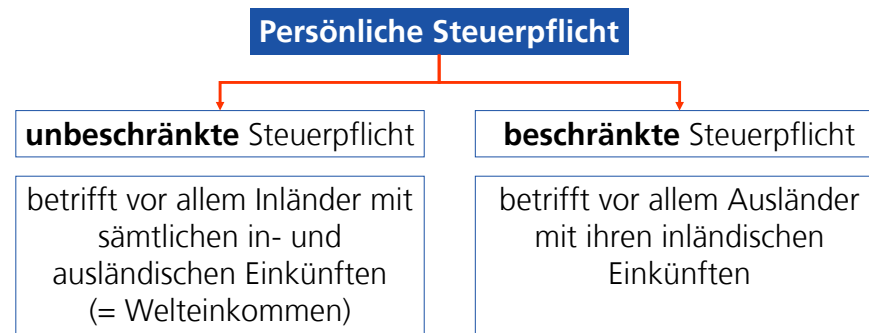
- ▶ **Gemeinschaftsteuer**, d.h. das Aufkommen aus dieser Steuer steht Bund (42,5 %), Ländern (42,5 %) und Gemeinden (15 %) gemeinsam zu.
- ▶ **Personensteuer**, d.h. die Einkommensteuer knüpft an die **Leistungsfähigkeit natürlicher Personen** an (persönliche Verhältnisse wie z.B. Alter, Familienstand, Krankheit etc. werden deshalb berücksichtigt).
- ▶ **Ertragsteuer**, d.h. Anknüpfungspunkt der Einkommensteuer ist das Vorhandensein wirtschaftlicher Erträge bzw. die Erzielung eines Einkommens.
- ▶ **Direkte Steuern**, d.h. Steuerträger und Steuerschuldner sind dieselbe Person.
- ▶ **Rechtsgrundlagen**: Einkommensteuergesetz (EStG), Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) und Einkommensteuerrichtlinien (EStR).

3

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

2. Persönliche Steuerpflicht



4

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

Persönliche Steuerpflicht

Beispiele

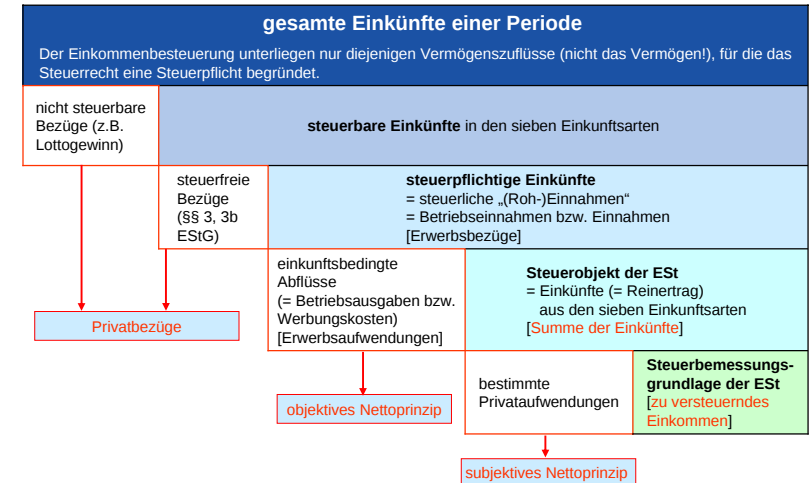
- **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig:**
 - Michael Müller, 4 Jahre, wohnhaft in Saarbrücken.
 - Collin Smith aus Irland, arbeitet und wohnt in München.
 - Pierre Duval lebt in Frankreich, arbeitet jedoch in Deutschland und erzielt nur hier Einkünfte.
- **beschränkte Steuerpflicht:**
 - Boris Lecker, Profiteurinsspieler aus Deutschland, lebt in Monaco und verdient als Tennisspieler bei Turnierauftritten weltweit.
 - Peter Zürli ist Schweizer Staatsbürger und lebt in Zürich. In Weil am Rhein, Deutschland, erzielt er Einkünfte aus einem geerbten Mietshaus.

5

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

3.1 Grundlegende Zusammenhänge bei der Ableitung des zu versteuernden Einkommens



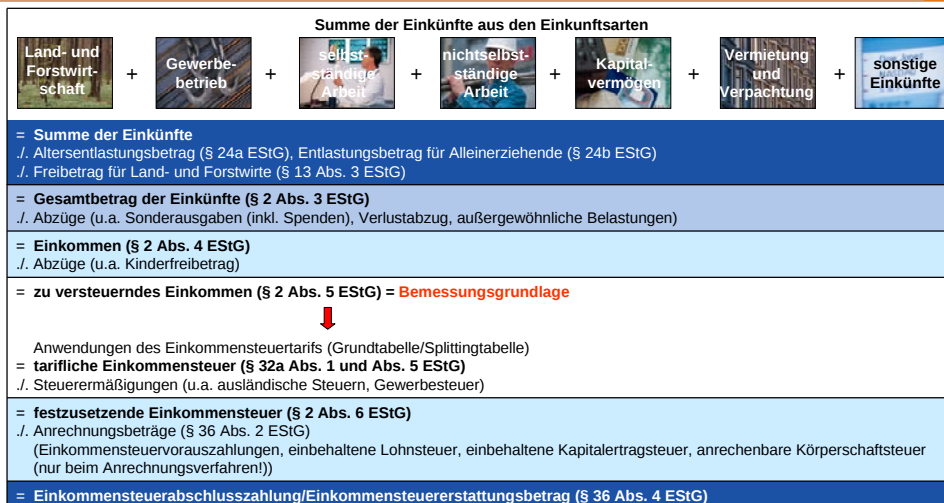
Quelle: Modifiziert entnommen aus KUSSMAUL, HEINZ: Betriebswirtschaftslehre für Existenzgründer, 4. Aufl., München/Wien 2003, S. 388.

6

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

3.2 Einkommensteuerermittlungsschema



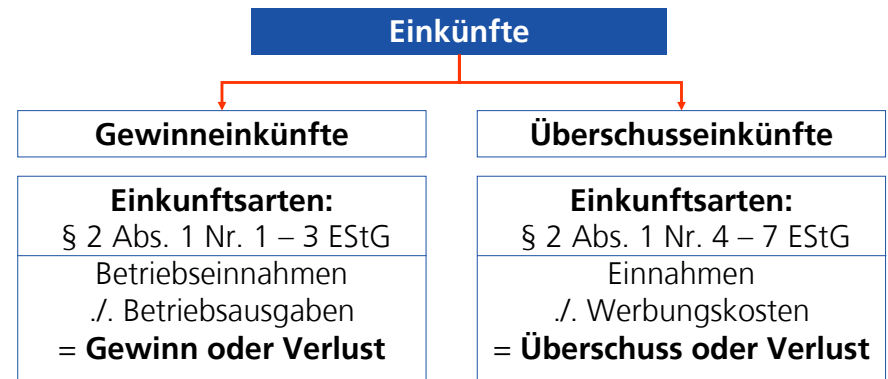
Quelle: Modifiziert entnommen aus KUSSMAUL, HEINZ: Betriebswirtschaftslehre für Existenzgründer, 4. Aufl., München/Wien 2003, S. 387.

7

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

Kernbegriff der Einkommensteuerermittlung

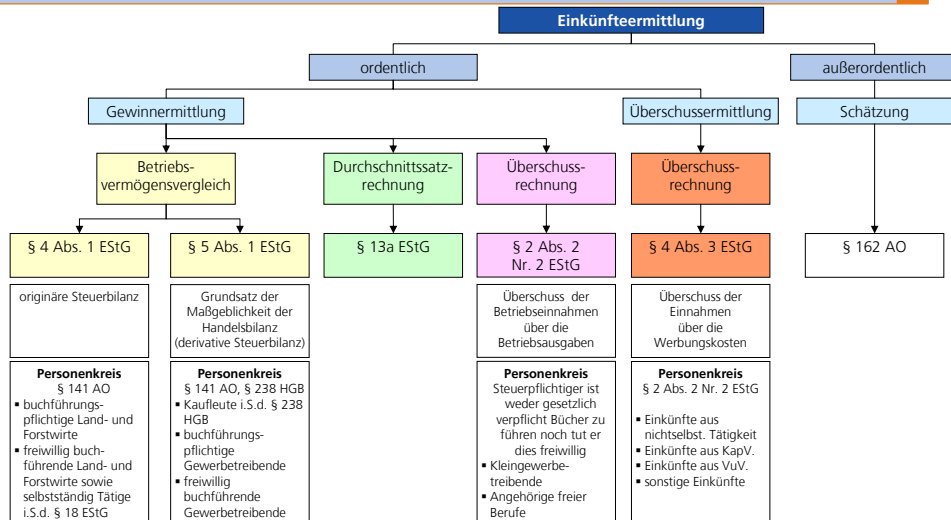


8

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

4.1 Methoden der Einkünfteermittlung - Überblick



Quelle: Modifiziert entnommen aus KUSSMAUL, HEINZ: Betriebswirtschaftslehre für Existenzgründer, 4. Aufl., München/Wien 2003, S. 389.

9

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

4.2 Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 I EStG

- ▶ berechtigter Personenkreis
 - Freiberufler (Selbstständige), die freiwillig ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln und somit auf die Anwendung des § 4 Abs. 3 EStG verzichten, sowie
 - freiwillig buchführende sowie buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, deren
 - Umsatz > 350.000 EUR oder
 - Wirtschaftswert der land- und forstwirtschaftlichen Flächen > 25.000 EUR oder
 - Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft > 30.000 EUR
- ▶ Das Handelsrecht gilt nicht! Es werden nur die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften nach den §§ 6, 7 EStG berücksichtigt.

10

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

4.3 Bilanzielle Gewinnermittlung nach steuerlichen Vorschriften (§ 5 I EStG)

- ▶ betroffener Personenkreis
 - (Handels-) Gewerbetreibende (§ 15 EStG), die nach § 1 und § 2 HGB die Kaufmannseigenschaft innehaben (Kaufleute) und nach den §§ 238 ff. HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind.
 - Gewerbetreibende, die freiwillig nach handelsrechtlichen Vorschriften Bücher führen.
 - Personengesellschaften (Handelsgesellschaften) nach § 6 Abs. 1 HGB.
 - Kapitalgesellschaften (§ 6 Abs. 1 HGB, § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 KStG).
- ▶ Es gilt die Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz (**derivative Steuerbilanz**). Es gelten damit grundsätzlich sowohl die handels- als auch die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften

11

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

- ▶ Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns beim Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG

Vermögen laut Steuerbilanz am Ende des Jahres
./. Schulden laut Steuerbilanz am Ende des Jahres
= Reinvermögen (Eigenkapital) laut Steuerbilanz am Ende des Jahres
./. Reinvermögen (Eigenkapital) laut Steuerbilanz am Anfang des Jahres
= Steuerbilanzergebnis (Reinvermögensänderung, Unterschiedsbetrag)
./. Einlagen des Steuerpflichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 EStG)
+ Entnahmen des Steuerpflichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG)
= Gewinn
+ nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (z.B. nach § 4 Abs. 5 EStG)
./. steuerfreie Einnahmen (z.B. Investitionszulagen)
= steuerpflichtiger Gewinn (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG)

Quelle: Entnommen aus KUSSMAUL, HEINZ: Betriebswirtschaftslehre für Existenzgründer, 4. Aufl., München/Wien 2003, S. 390.

12

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

5. Freibeträge, Pauschbeträge, Freigrenzen und Höchstbeträge

1. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

- Werbungskosten: z.B. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, Aufwendungen für Arbeitsmittel.
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) 920 EUR
- nachgewiesene WK < AN-Pauschbetrag → 920 EUR werden vom Finanzamt automatisch berücksichtigt
- Der Abzug des AN-Pauschbetrags darf maximal bis zur Höhe der Einnahmen erfolgen. Außerdem darf durch den Abzug des AN-Pauschbetrags kein Verlust entstehen oder ein bestehender Verlust sich erhöhen.
- Der Abzug der Werbungskosten setzt tatsächlich bereits erzielte Einnahmen nicht voraus.

13

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

2. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 2 EStG)
 - Alleinstehende 51 EUR
 - zusammen veranlagte Ehegatten 102 EUR
- Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG)
 - Alleinstehende 1.370 EUR
 - zusammen veranlagte Ehegatten 2.740 EUR

14

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

► Beispiel zu den Einkünften aus Kapitalvermögen:

Christof Schwab (ledig) erhält für sein Festgeld Zinsen i.H.v. 7.000 EUR gutgeschrieben, wobei er keinen Freistellungsauftrag gestellt hat. Wie hoch sind seine Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn er keine individuellen Werbungskosten geltend machen kann?

	Zinsen (Zufluss) → Bankkonto (netto)	7.000 EUR
+	Zinsabschlagsteuer (= KapESt: 30/70)	3.000 EUR
=	Steuerpflichtige Einnahmen (brutto)	10.000 EUR
./.	Werbungskosten-Pauschbetrag	51 EUR
=	Zwischensumme	9.949 EUR
./.	Sparer-Freibetrag	1.370 EUR
=	Einkünfte aus Kapitalvermögen	8.579 EUR

15

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

3. Sonderausgaben (Auswahl)

- **Charakteristik**
 - § 10 Abs. 1 EStG: Sonderausgaben sind weder „Betriebsausgaben noch Werbungskosten“.
 - Aufwendungen für die private Lebensführung, die aber aus bestimmten Gründen die Summe der Einkünfte bzw. den Gesamtbetrag der Einkünfte mindern dürfen.
 - Sonderausgaben sind im Gesetz erschöpfend aufgezählt und in ihrer Höhe teilweise auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

16

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

- **Berufsbildungskosten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)
ab dem Veranlagungszeitraum 2004 Höchstbetrag 4.000 EUR
- **Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke** (§ 10 b Abs. 1 EStG)
 - in % des Gesamtbetrags der Einkünfte 5
 - zusätzlich für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke in % des Gesamtbetrags der Einkünfte 5
 - in % der Umsatzsumme und der aufgewendeten Löhne und Gehälter 0,2

17

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de
Re.Fi
 LEHRSTUHL FÜR BWL
 RECHNUNGSWESEN
 & FINANZWIRTSCHAFT

► **Beispiel zu den Spenden als Sonderausgaben:**

Der ehemalige Student an der Universität des Saarlandes, Dipl.-Kfm. Holger Schmitt, spendet im VZ 2004 **3.000 EUR** für **wissenschaftliche Zwecke** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, und **5.000 EUR** für **kirchliche Zwecke**. Entsprechende Belege liegen vor. Der Gesamtbetrag seiner Einkünfte (GbE) beträgt 55.000 EUR. Wie hoch sind die abzugsfähigen Spenden im Veranlagungszeitraum 2004?

18

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de
Re.Fi
 LEHRSTUHL FÜR BWL
 RECHNUNGSWESEN
 & FINANZWIRTSCHAFT

► **Lösungsvorschlag:**

	geleistete Spenden für wissenschaftliche Zwecke	3.000 EUR	
./.	abzugsfähiger Erhöhungsbetrag (5 % von 55.000 EUR)	2.750 EUR	2.750 EUR
=	unberücksichtigt bleiben	250 EUR	
+	geleistete Spenden ohne Erhöhungsbetrag	5.000 EUR	
=	insgesamt noch unberücksichtigt	5.250 EUR	
./.	abzugsfähiger Höchstbetrag (5 % von 55.000 EUR)	2.750 EUR	+ 2.750 EUR
=	nicht als Sonderausgaben abzugsfähig	2.500 EUR	
	als Sonderausgaben abzugsfähig		5.500 EUR

19

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de
Re.Fi
 LEHRSTUHL FÜR BWL
 RECHNUNGSWESEN
 & FINANZWIRTSCHAFT

- **Sonderausgaben-Pauschbetrag** für alle Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsorgeaufwendungen (§ 10c Abs. 1 EStG)

- Alleinstehende 36 EUR
- zusammen veranlagte Ehegatten 72 EUR

20

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de
Re.Fi
 LEHRSTUHL FÜR BWL
 RECHNUNGSWESEN
 & FINANZWIRTSCHAFT

6. Ansparabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

- ▶ Bildung einer gewinnmindernden Rücklage bei Planung einer Anschaffung/Herstellung eines neuen Wirtschaftsgutes des AV (Ansparrücklage) → Gesetzesgrundlage: § 7g Abs. 3 bis 8 EStG
- ▶ Voraussetzungen:
 - Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG;
 - Betriebsvermögen darf am Schluss des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Ansparrücklage vorangeht, nicht > 204.517 EUR;
 - Wirtschaftsgut muss mindesten ein Jahr nach der Anschaffung/Herstellung im Betrieb verbleiben und überwiegend betrieblich genutzt werden
- ▶ Rücklagenbildung max. in Höhe von 40 % der AHK (Summe aller Anparrücklagen am Bilanzstichtag max. 154.000 EUR)

21

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

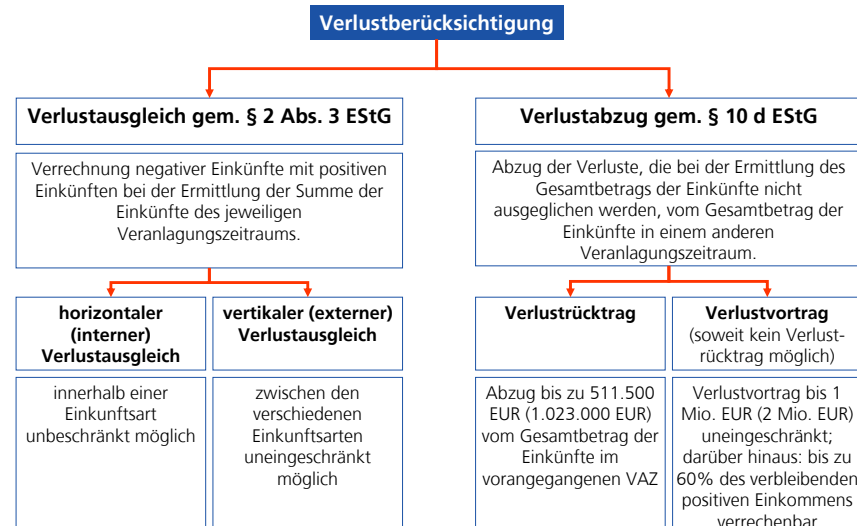
- ▶ Vornahme der Rücklagenbildung
 - Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft/hergestellt sein.
 - geschieht dies nicht:
Rücklage muss gewinnerhöhend aufgelöst werden, wobei zusätzlich eine Verzinsung des aufgelösten Rücklagenbetrags in Höhe von 6 % für jedes Jahr, in dem die Rücklage Bestand hatte, erfolgt.
- ▶ Ist das Gut angeschafft/hergestellt, so ist die Ansparrücklage in Höhe der Abschreibungen gewinnerhöhend aufzulösen
- ▶ zusätzliche steuerliche Begünstigung für Existenzgründer
 - Anschaffung/Herstellung auf fünf Jahre hinauszögerbar
 - Ansparrücklagen insgesamt bis max. 307.000 EUR

22

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

7. Verlustverrechnung



23

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

▶ Beispiel zur Verlustverrechnung:

Der Alleininhaber Smart Clever der Clever Finanz OHG (ledig) hat im Jahr 2004 als zu versteuerndes Einkommen einen Verlust von 3.511.500 EUR erzielt. Das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2003 betrug 1.000.000 EUR. Für die kommenden beiden Jahren (2005 und 2006) wird mit einem zu versteuernden Einkommen vor Verlustverrechnung von jeweils 2.100.000 EUR gerechnet. Wie wird der Verlust behandelt?

24

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

► Lösungsvorschlag:

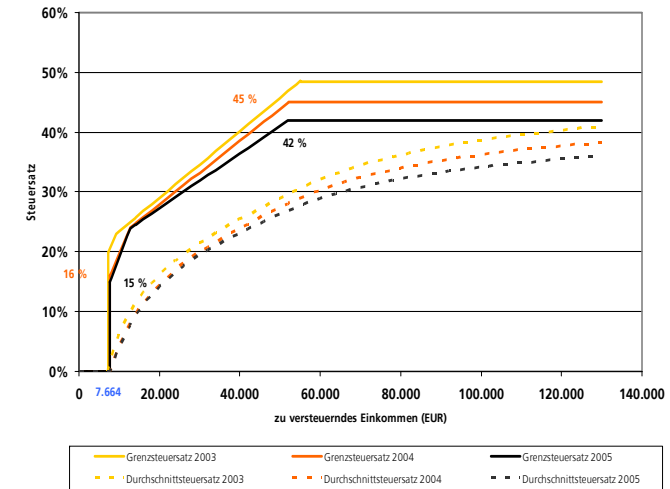
				zu versteuerndes Einkommen
	Verlust 2004		3.511.500 EUR	
J./	(fakultativer) Verlustrücktrag für das Jahr 2003	max. 511.500 EUR	511.500 EUR	
=	Verlustvortrag 2005		3.000.000 EUR	
J./	verrechenbarer Verlust 2005	1 Mio. EUR + 0,6 • (2,1 Mio. EUR ./. 1 Mio. EUR)	1.660.000 EUR	
=	Verlustvortrag 2006		1.340.000 EUR	2005 (nach Verlustverrechnung): 440.000 EUR
J./	verrechenbarer Verlust 2006	1,66 Mio. EUR (wie 2005); max. i.H.d. verbleibenden Verlustvortrags	1.340.000 EUR	
=	Verlustvortrag 2007		0 EUR	2006 (nach Verlustverrechnung): 760.000 EUR

25

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

8. Aufbau des Einkommensteuertarifs



Quelle: Entnommen aus KUSSMAUL, HEINZ: Betriebswirtschaftslehre für Existenzgründer, 5. Aufl., München/Wien 2005 (Erscheinungstermin 2005).

26

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

► Durchschnittssteuersatz und Grenzsteuersatz

- Der Durchschnittssteuersatz gibt die durchschnittliche steuerliche Belastung an.

$$\text{Durchschnittssteuersatz} = \frac{\text{Steuerschuld}}{\text{Bemessungsgrundlage}}$$

- Der Grenzsteuersatz (Differenzsteuersatz) resultiert aus der Erhöhung der Bemessungsgrundlage und der sich daraus ergebenden zusätzlichen Steuerschuld.

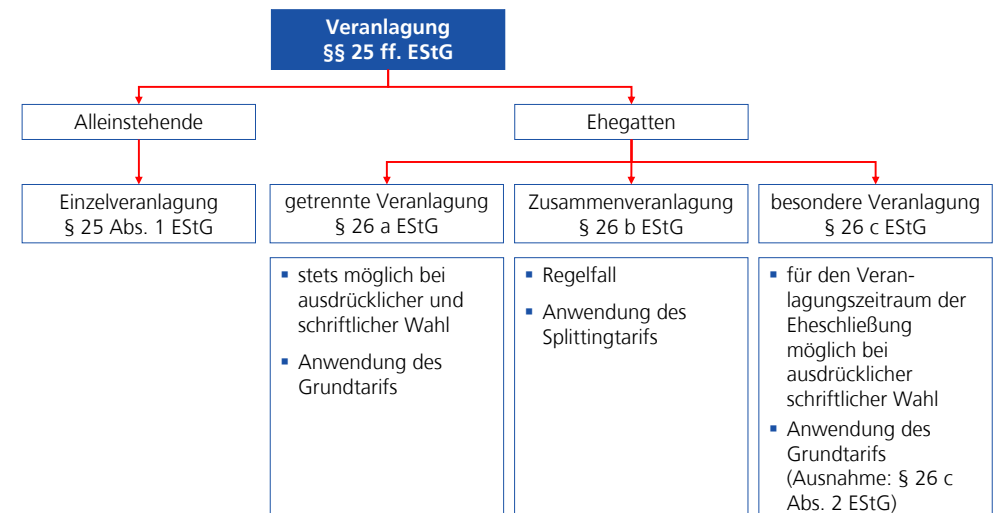
$$\text{Grenzsteuersatz} = \frac{\text{Veränderung der Steuerschuld}}{\text{Veränderung der Bemessungsgrundlage}}$$

27

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

9. Veranlagung



28

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

- ▶ Obwohl die grundsätzliche Notwendigkeit der ESt überwiegend nicht bestritten wird, steht das EStG in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion.

Kritikpunkte sind beispielsweise:

- Es existieren zu viele Normen und Ausdünnungen der Bemessungsgrundlage als Ausfluss des Versuchs, Einzelfallgerechtigkeit durch steuerrechtliche Normen zu erreichen.
- Aufgrund der Normenflut, einer zunehmenden Finanzrechtsprechung und einer hektischen Betriebsamkeit des Gesetzgebers ist das Einkommensteuerrecht überaus unübersichtlich.
- Die Steuersätze gelten im internationalen Vergleich (immer noch) als zu hoch.